

Anlage 1
Orientierungshilfe zur Handhabung der Verkehrssicherungspflicht im Wald

 a) bei Gefahren durch Bäume / Baumteile / Äste, die sich im Einwirkungsbereich (**einfache Baumlänge**) von Straßen, Wegen, Erholungseinrichtungen etc. befinden

	Wege (auch Pfade, Reit- und Fahrwege)	öffentliche Straßen, Bahnlinien, Bebauung	Erholungseinrichtungen, Parkplätze (einschl. Zufahrten) im Wald etc.
Baumkontrolle	grundsätzlich ist keine eigenständige Baumkontrolle erforderlich; die Kontrolle der Bäume erfolgt im Rahmen des Revierdienstes	1 - 2 mal jährlich , je nach Verkehrsbedeutung und Gefährdungspotential der Bäume	2 mal jährlich
Schriftliche Dokumentation der Baumkontrolle erforderlich			
Vitalitätsmerkmale: abgestorbene oder abgebrochene Äste	keine Maßnahme	Entfernen bei akuter Gefahr (z.B. angebrochene, abgebrochene hängende, pendelnde Äste)	Entfernen bei akuter Gefahr (z.B. angebrochene, abgebrochene hängende, pendelnde Äste)
absterbende/abgestorbene Bäume, die offensichtlich in ihrer Statik <u>nicht beeinträchtigt</u> sind	Entnahme im Rahmen der nächsten ortsnahen Bewirtschaftungsmaßnahme	umgehende Entnahme	umgehende Entnahme
absterbende/abgestorbene Bäume, die offensichtlich in ihrer Statik <u>beeinträchtigt</u> sind	umgehende Entnahme	umgehende Entnahme	umgehende Entnahme

b) bei Gefahren durch den Wegezustand

Wegezustand (Beschaffenheit)	grundsätzlich keine eigene Kontrolle erforderlich	-----	regelmäßige Kontrollen der Parkplätze und Zufahrten in Abhängigkeit von den Nutzungen, mindestens aber 1 mal jährlich
-------------------------------------	---	-------	--